

Muster-Ausrichtervertrag DBV-Ranglistenturniere O19 Spielsaison 2026/2027

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e. V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/308270, 📠 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt),

und

Ausrichter (Verein / Agentur), Musterstraße 1, 12345 Musterstadt, ☎ 0123/456789, 📠 0123/456780, E-Mail: max.mustermann@abc.de, vertreten durch Bezeichnung (1. Vorsitzender o. ä.) Max Mustermann (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

- | | |
|-------------------------|--|
| Maßnahme: | 2. DBV-Ranglistenturnier 2026 der Altersklasse O19 |
| Austragungszeit: | Freitag, 14. August, bis Sonntag, 16. August 2026 |
| Maßnahme: | 3. DBV-Ranglistenturnier O19 |
| Austragungszeit: | Freitag, 18. September, bis Sonntag, 20. September 2026 |
| Maßnahme: | 4. DBV-Ranglistenturnier O19 |
| Austragungszeit: | Freitag, 13. November, bis Sonntag, 15. November 2026 |
| Maßnahme: | 1. DBV-Ranglistenturnier O19 |
| Austragungszeit: | Freitag, 02. April, bis Sonntag, 04 April 2027 |

Austragungsort: **Name der Halle**
 Straße
 PLZ Ort
 ☎

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o. g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der Ausrichter hat möglichst frühzeitig sicherzustellen, dass eine ausreichende Hotelkapazität für die Teilnehmer zur Verfügung steht.
4. Den Turnierausschuss bestimmt der Veranstalter, der in der Turnierausschreibung namentlich zu benennen ist. Soweit diese Personen einem DBV-Organ angehören, trägt der Veranstalter grundsätzlich auch deren Kosten.
5. Der Referee wird vom Veranstalter auf Kosten des Ausrichters eingesetzt. Der Ausrichter kann, unverbindlich und frühzeitig, einen DBV-Referee beim Referat für Schiedsrichterwesen vorschlagen.
6. Dem DBV-Referat Spielbetrieb O19 obliegt die Verantwortung für die sportliche Abwicklung (Ausschreibung, Zulassung, Auslosung, Zeitplan gemäß RL-Bestimmungen). Es ist für diesen Bereich erstinstanzliches

Rechtsorgan. Es erstellt die für das Turnier notwendige Turnierdatei für den Tournament Planner. Die Befugnisse des Referees bleiben hiervon unberührt.

7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat.
8. Die Höhe des Meldegeldes wird vom Veranstalter festgelegt. Das Meldegeld verbleibt beim Ausrichter. Es beträgt 18 Euro je Teilnehmer/in in den Einzeldisziplinen und 12 Euro zzgl. eines variablen DBV-Beitrags in Höhe von 1,00 Euro pro Spieler*in, pro Disziplin. Das Meldegeld sowie der variable DBV-Beitrag sind vom Ausrichter während der Veranstaltung einzuziehen. Das Meldegeld verbleibt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – beim Ausrichter. Der variable DBV-Beitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem DBV und dem Landesverband des Ausrichters abgerechnet. Sollten nach Berücksichtigung aller termingemäß eingegangenen Meldungen noch freie Plätze vorhanden sein, können auch verspätet eingegangene Meldungen berücksichtigt werden. Die Nachmeldegebühr beträgt 10 Euro pro Spieler.
9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiter zu veräußern. Ausgenommen sind die unter 9.1 bis 9.7 aufgeführten Werberechte und -möglichkeiten, die der DBV seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann. Nimmt der Veranstalter von seiner Möglichkeit der folgenden Werberechte Gebrauch, gilt für die Werbepartner des DBV die Branchenexklusivität
 - 9.1. Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für zwei Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstände während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standflächen sollen nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der Veranstalter den Ausrichter spätestens 6 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.
 - 9.2. 2/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die o. g. Veranstaltung, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.3. Platz für bis zu 4 „Logowerbungen“ auf dem Veranstaltungsplakat, sofern der Ausrichter ein solches erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Veranstaltungsplakat erstellt und eingesetzt wird. Größe und Platzierung dieser Logowerbungen werden bis spätestens 1 Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen Veranstalter und Ausrichter einvernehmlich festgelegt. Falls der Ausrichter kein Plakat herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.4. Platz für bis zu 4 „Logowerbungen“ (Banner) auf der Internet-Seite, sofern der Ausrichter eine solche erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt.
 - 9.5. Platzierung von bis zu 4 Werbebanden je Spielfeld an gut sichtbarer Stelle um die Spielfelder. Dazu sollen in der Halle bis zu 4 große Banner gut sichtbar in der Halle aufgehängt werden. Der Veranstalter stellt diese Banden und Banner auf seine Kosten zur Verfügung. Der Veranstalter wird bei Inanspruchnahme der Aufstellung von diesen Werbemitteln spätestens 2 Monate vor der Veranstaltung den Ausrichter schriftlich informieren. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen.
 - 9.6 Für die Übertragung der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten vom Veranstalter auf den Ausrichter – unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen – ist keine gesonderte Gebühr fällig.

- 9.7 Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte) – siehe Anlagen 2 und 3.
10. Federballmarke und -sorte bestimmt der Veranstalter. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Der Ausrichter übernimmt die Beschaffung der Bälle, deren Verkauf und die Ausgabe. Er wird den Verkaufspreis/Dutzend, zu dem die Bälle während des Turniers den Teilnehmer/innen zum Kauf angeboten werden, so rechtzeitig dem Veranstalter mitteilen, dass er in die Ausschreibung zur Veröffentlichung der DBV-Veranstaltung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt Badminton-Sport mit aufgenommen werden kann. Es müssen Bälle in ausreichender Menge und wenigstens 2 geeigneten Geschwindigkeiten vorhanden sein.
 11. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten sowie einen für physiotherapeutische Behandlungen geeigneten Raum in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen. Die Vereine entrichten an den Ausrichter eine vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport Referat Spielbetrieb O19 festgelegte Umlage in Höhe von 4 Euro je Spieler/in für die Bereitstellung eines Physiotherapeuten.
 12. Der Ausrichter hat im Sporthallenkomplex einen Besaitungsservice anzubieten, der von allen Teilnehmer/innen – kostenpflichtig - in Anspruch genommen werden kann.
 13. Der Ausrichter ist organisatorisch (unter Einbindung des jeweiligen Landesverbandes), finanziell und personell für die Gestellung der erforderlichen Schiedsrichter/innen gemäß lfd. Nr. 22.11. und 22.12. des Vertrages zuständig.
 14. Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers eine Cafeteria zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen, u. a. sportlergerechte Speisen, anzubieten.
 15. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
 - 15.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF zur Übertragung anzubieten. Die sachliche Zuständigkeit für Kontakte mit den vorgenannten Fernsehanstalten sowie den Rundfunkanstalten und Rundfunksendern obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Veranstaltung entsprechende Absprachen vorzunehmen bzw. Werbevereinbarungen abzuschließen.
 - 15.2. Der Ausrichter ist zuständig für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
 - 15.3. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
 - 15.4. Mit einer Pressekonferenz verbundene Kosten trägt der Ausrichter.
 - 15.5. Zur Versorgung des Presseverteilers ist der Ausrichter verpflichtet, dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Veranstaltungsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen, ihm einen Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit zu benennen und unmittelbar nach Veranstaltungsende die vollständigen Ergebnisse (Turnierplan) sowie einen kurzen Kommentar (besondere Ereignisse, Zuschauerzahlen, Atmosphäre u. ä.) auf geeignete Weise (Fax, E-Mail, Internet) zu übermitteln.
 16. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse, inkl. Bildmaterial, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)

Markgrafenstraße 20

10969 Berlin

☎ +49 30 2852 0

📠 +49 30 2852 31280

E-Mail: berlin@dpa.com

SID Sport-Informationen-Dienst GmbH

Redaktion

Ursulaplatz 1

50668 Köln

☎ 0221/9988-00

E-Mail: redaktion@sid.de

DBV-Website

www.badminton.de

Chefredakteur: Fabian Hippold

E-Mail: Fabian-Hippold@web.de

DBV-Pressesprecher

Thomas Fuchs

Tofu.fuchs@yahoo.de

BLV-Presse

Geschäftsstelle BLV

17. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist.
18. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine oder Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.
19. Die vom DBV ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
20. Der Veranstalter kann beim Ausrichter bei Bedarf bis zu 30 Frei- oder Ehrenkarten anfordern.
21. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
22. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
 - 22.1. Mindestanzahl der Standardspielfelder 6
 - 22.2. Felder, ausgelegt mit Spielfeldmatten (nach Möglichkeit) 6
 - 22.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) 7,00 m
 - 22.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder 0,30 m
 - 22.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand 0,30 m
 - 22.6. Mindestabstand zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder 1,30 m
 - 22.7. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand 0,80 m

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 22.8. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie | 1,30 m |
| 22.9. Spielstandanzeige mit Bediener/innen | auf allen Feldern, bei allen Spielen |
| 22.10. Schiedsrichterstühle | 2 (für Halbfinale und Finale) |
| 22.11. Anzahl der Schiedsrichter/innen je Spielfeld | 2 inkl. Aufschlagrichter |
| 22.12. Schiedsrichterqualifikation | mind. 6 national |
| 22.13. Stühle für Trainer hinter jedem Spielfeld: | 1 – 2 |
| 22.14. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten. | |
23. Über den Spielfeldern sollten keine Gegenstände/Hindernisse hängen, die unterhalb der in der lfd. Nr. 22.3. genannten Höhe herunterreichen.
 24. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest, deutlich erkennbar sein und den Bestimmungen der Regel 1 des offiziellen Regelwerks entsprechen. Markierungen anderer Art, soweit vorhanden, sind, soweit es geht und vertretbar ist, abzudecken.
 25. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente. Die Verwendung der Farbe „weiß“ ist zu minimieren.
 26. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzdunkeln.
 27. Die Beheizung der Halle muss ohne hinderndes Gebläse gewährleistet sein.
 28. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.
 29. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein.
 30. Für den Turnierausschuss, die Technischen Offiziellen (u. a. für Briefing/Debriefing) und ggf. den Sanitätsdienst ist je ein geeigneter Raum bereitzuhalten.
 31. Für die Ausstattung der Halle – zusätzlich zu den Angaben im Ausrichtervertrag – ist der Ausrichter organisatorisch, personell und finanziell verantwortlich:
 - 31.1. Lautsprecheranlage hörbar bis in die Umkleide- und Duschräume sowie möglichst im Raum des Physiotherapeuten.
 - 31.2. Spielfeldnummerierungen, Ausstattung der Spielfelder (siehe Merkblatt).
 - 31.3. Turnierübersicht für Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen an einem für alle gut erreichbaren Platz mit Zeitplan.
 - 31.4. Stadtplan mit Markierung der Halle und der für die Teilnehmer/innen wichtigsten Hotels und sonstigen Einrichtungen (z.B. Restaurants, Supermarkt).

- 31.5. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „Tournament Planner“. Der Ausrichter hat die aktuelle deutschsprachige Version dieser Software („Turnier Planer“) vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter www.tournamentsoftware.com). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Die Turnierdatei wird vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport, Referat für Spielbetrieb O19, zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 6). Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen.
Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet (vorzugsweise W-LAN) verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.
- 31.6. Schiedsrichterzettel (alternativ dazu Tablets), Schreibutensilien in ausreichender Zahl, sonstiges allgemeines Verbrauchsmaterial.
32. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.
33. Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in, Ergebnisdienst).
34. Es ist ein Aufenthaltsbereich für die Technischen Offiziellen in der Halle einzurichten.
35. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
36. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.
37. Der DBV hat die Durchführung von Doping-Wettkampfkontrollen an die NADA (Nationale Anti Doping Agentur) übertragen. Der Ausrichter hat auf seine Kosten eine zuständige Person für eventuell stattfindende Dopingkontrollen zu benennen sowie geeignete Räumlichkeiten vorzubereiten und im Bedarfsfalle zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 2). Die Kosten für die Durchführung und Analyse der Dopingkontrollen trägt der DBV.
38. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Kopie dieses Vertrages.
39. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.
40. Abweichungen von Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.
41. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.
42. Der Ausrichter hat i.S.d. §2 Abs. 2 Nr. 11 DBV-Satzung eine möglichst nachhaltige Turnierausrüstung sicherzustellen. Der Leitfaden „Green Tournaments im Deutschen Badminton - Leitfaden für Ausrichtende“ dient als Grundlage für eine nachhaltige Turnierendurchführung.
Link zum Leitfaden unter: <https://www.badminton.de/der-dbv/nachhaltigkeit/>

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

.....
Datum

.....
Präsident

.....
Datum

.....
Vorstand nach § 26 BGB

.....
Geschäftsführerin

.....
Vorstand nach § 26 BGB

Anlagen

1. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten
2. Fragebogen zur Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung

ANLAGE 2

Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter

Neuer 34er TV-Vertrag ab 1.1.2020 (Stand: 01.01.2020)

FERNSEH-, RUNDfunk- UND ONLINE-RECHTE

Allgemein - Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „34iger TV Vertrag“ an ARD & ZDF

- Gemeinsam haben 34 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF - SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH - geschlossen.
- Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur: **International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC)**,
Victoriastrasse 4, 45772 Marl, Telefon: +49 (0) 20 41 / 70 64 588, Fax: +49 (0) 2041 / 70 64 591, Mobil: +49 (0) 172 / 28 16 907, E-Mail: ISPC@sport-tv.info.
- In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden **exklusiv** an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten (siehe Umfang der Rechte).

Veranstaltungen

- Jeder Dachverband stellt als Bestandteil des Vertrages einen Veranstaltungs-Warenkorb von den Veranstaltungen zusammen, für die der Verband die Rechte hält und die in seinem Auftrag ausgerichtet werden, z.B. Deutsche Meisterschaften, Ranglistenturniere und Länderspiele aller Altersklassen, Internationale Deutsche Meisterschaften U19. Die Rechte zu diesen Veranstaltungen liegen exklusiv bei SportA (ARD/ZDF) und müssen SportA zur Verfügung gestellt werden.
- Die Termine für die Veranstaltungen werden vom Dachverband schnellstmöglich, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Jahres, zusammengestellt und auf der von ISPC eingerichteten und unterhaltenen Homepage (www.sport-tv.info) gemeldet sowie laufend aktualisiert.
Wenn Interesse besteht, melden SportA und die Sender dieses an und erbitten weitere Informationen (Zeitplan, Teilnehmerliste, lokaler Ansprechpartner; diese Informationen sollten nach Möglichkeit bereits bei der Erfassung auf der Homepage bekannt gegeben werden.)

Berechtigte Sender

- ARD inkl. der 3. Programme und das ZDF.
- ARD und ZDF sind bemüht, herausragende Veranstaltungen nach journalistisch-programmlichen Grundsätzen in ihrer Sportberichterstattung zu berücksichtigen und die möglichst große Verbreitung der Ereignisse auch z.B. durch Weitergabe von Lizenzen und/oder Berichterstattungen an interessierte dritte Sender zu unterstützen.
- Sportdeutschland.TV, vertreten durch die DOSB New Media GmbH

Anfragen anderer Sender

- Berichterstattungen anderer Sender (kommerzielle oder Stadt/Ballungsraumsender) bedürfen der Lizenzierung durch SportA. Der jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen (Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

Umfang der Rechte

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 5 und 6 (siehe unten) hat SportA auf exklusiver Basis sämtliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte und weiterübertragbare audiovisuelle Verwertungsrechte an den o.g. Veranstaltungen für alle derzeit bekannten und zukünftigen Verbreitungswege und Nutzungsformen erworben, unabhängig vom jeweiligen Endgerät.
2. Das Recht zur audiovisuellen Verwertung beinhaltet insbesondere, aber nicht abschließend:
 - lineare Ausstrahlungen und non-lineare (d.h. on-demand bzw. Abruf-) Angebote,
 - Ausstrahlungen/Angebote in beliebiger Anzahl und allen Formen (live, zeitversetzt, interaktiv, in Ausschnitten etc.),
 - Ausstrahlungen/Angebote via Terrestrik, Kabel, Satellit (unverschlüsselt/ verschlüsselt), Internet (z.B. Web-/IP-TV), mobile Verbreitung (z.B. point-to-multipoint wie DVB-H/DMB und point-to-point wie 3G/4G/UMTS/LTE),
 - Ausstrahlungen/Angebote über alle Endgeräte (z.B. TV, PC, mobile Endgeräte),
 - Ausstrahlungen/Angebote unabhängig vom Empfängerkreis (z.B. public viewing, öffentliche Wiedergabe, closed circuit),
 - alle technischen Formate/Signale (z.B. analog, digital, 4:3, 16:9, SD, HD, 3D),
 - entgeltliche und unentgeltliche Ausstrahlungen/Angebote (z.B. free, pay, pay-per-view),
 - audio- und/oder audiovisuelle Bild- und Tonträger (z.B. DVD, CD, USB),
 - die Nutzung für eigene Werbezwecke und Werbezwecke Dritter (z.B. Programmtrailer, Messeauftritte, Werbespots),
 - die Nutzung zu Archivier-, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken.

Hörfunk-/Audioberichterstattungen können von SportA/ARD auf nicht-exklusiver Basis endgeräteunabhängig auf allen Verbreitungswegen und in allen Nutzungsformen vorgenommen werden. Die Verbände/Ausrichter gewähren hierfür den SportA-Lizenznehmern insoweit uneingeschränkten Zutritt zu den Veranstaltungsorten.

3. Umfasst sind weiterhin alle zur Erstellung und Verbreitung der Ausstrahlungen/Angebote von ARD/ZDF erforderlichen sonstigen Rechte (z.B. Vervielfältigung, Zwischenspeicherung, Bearbeitung, Hinzufügung von Kommentar etc.).
4. Es besteht Einigkeit darüber, dass Ausstrahlungen durch die SportA-Lizenznehmer auch außerhalb des Territoriums empfangen werden können (z.B. durch unverschlüsselte Satellitenausstrahlung, Kabelweiterleitung in ausländische Kabelnetze, Internet).
5. Die Verbände/Ausrichter sind berechtigt, Aufzeichnungen der Veranstaltungen ausschließlich für interne, nicht-kommerzielle Zwecke (z.B. Schulungszwecke) zu nutzen, und - soweit die Produktionsaktivitäten der SportA-Lizenznehmer nicht beeinträchtigt werden - selbst Aufzeichnungen zu diesem Zweck vorzunehmen. Sollten für diese Nutzung Aufzeichnungen der SportA-Lizenznehmer verwendet werden, bedarf das einer gesonderten Vereinbarung (insbesondere über die Kosten, z.B. gegen technische Kostenerstattung oder gegen Selbstkosten). Weitere - z.B. kommerzielle - Vorhaben der Verbände/Ausrichter stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA.
6. Das Recht der Verbände zur Erstellung einer eigenen Homepage sowie zur Nutzung eines Live-Tickers auf dieser Homepage bleibt unberührt.

Im Übrigen sind die Verbände/Ausrichter zu folgenden weiteren Verwertungen berechtigt:

a) Lineare Live-Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven linearen Live-Verwertung von Bewegtbildern, ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen berechtigt (nachfolgend lineare Eigennutzung genannt). Voraussetzung hierfür ist, dass SportA bzw. ARD/ZDF nicht bis sechs Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf Minuten von einem Veranstaltungstag berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat. Die lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands- oder Landesverbands- oder der offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.

Die Produktion eines Signals durch SportA ist nicht geschuldet, sondern ist von den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern bzw. Ausrichtern im Falle linearer Eigennutzung auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Um die Umsetzung der vorgenannten Bestimmungen zur linearen Live-Verwertung sicherzustellen, ist vereinbart, dass neben dem von SportA/ARD/ZDF zu erklärenden Übertragungsinteresse an einer Veranstaltung, die Verbände auch ihrerseits frühzeitig auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal das Interesse (der Ausrichter) an einer linearen Eigennutzung zu hinterlegen haben. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens sechs Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung, ein Veto gegen diese geplante Nutzung einlegen, kann die lineare Eigennutzung vorgenommen werden. Eine lineare Eigennutzung ist im Übrigen auch dann möglich, wenn ein von SportA/ARD/ZDF zunächst eingelegtes Veto - auch kurzfristig - wieder zurückgenommen wird.

b) Nicht-Lineare Verwertung von Veranstaltungen durch die Verbände, Landesverbände Veranstalter bzw. Ausrichter

Die Verbände, jeweiligen Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern - ausschließlich von den von ihnen jeweils selbst eingebrachten Veranstaltungen - dergestalt berechtigt, dass sie Bewegtbilder in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag öffentlich zugänglich machen dürfen (nachfolgend nicht-lineare Eigennutzung genannt). Die nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der jeweils offiziellen Bundesverbands-, Landesverbands- bzw. offiziellen Homepage des Veranstalters oder Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

c) Allgemeine Grundsätze für die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung

Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d.h. nicht downloadfähig sein.

Bei Verwendung von Bewegtbildern eines SportA-Lizenznehmers - soweit vorliegend - sind diese auf Wunsch von SportA mit dem Logo des jeweiligen SportA-Lizenznehmers zu versehen. Im Grundsatz ist jedoch vereinbart, dass die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter eigenproduziertes Bildmaterial verwenden.

Jede über die lineare und/oder nicht-lineare Eigennutzung hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben der Verbände, Landesverbände, Veranstalter oder Ausrichter bedürfen der Abstimmung und stehen unter einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA. SportA wird den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern im jeweiligen Einzelfall ein auf deren spezifische Anfrage zugeschnittenes Lizenzangebot, unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtumstände, unterbreiten. Im Übrigen ist den Verbänden, Landesverbänden, Veranstaltern oder Ausrichtern die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte nicht gestattet.

Auf Anfrage von ARD/ZDF ist diesen ein Mitschnitt von den Veranstaltungen, gegen Erstattung der marktüblichen technischen Kosten, zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche nicht ausdrücklich in der Ziffer 6 genannten Rechte verbleiben zur ausschließlichen Verwertung bei SportA. Die Verbände, Landesverbände, Veranstalter bzw. Ausrichter verpflichten sich, SportA in Ausübung dieser in Ziffer 6 getroffenen Regelungen bei ihnen oder Dritten gegebenenfalls entstehenden Urheberrechte einzuräumen.

Die Verbände verpflichten sich, SportA zu Beginn eines Jahres über Zugriffszahlen (page impressions und visits) des vorangegangenen Vertragsjahres der im Rahmen der linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzung verwerteten Veranstaltungen zu informieren. Die Ausrichter haben somit ihrerseits eine Verpflichtung, die Zugriffszahlen dem Verband mitzuteilen. Diese Zugriffszahlen werden SportA gesammelt von der Clearingstelle jeweils bis spätestens Ende Februar übermittelt.

Ungeachtet der zuvor genannten linearen und/oder nicht-linearen Eigennutzungsmöglichkeiten bleiben die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF weiterhin zur uneingeschränkten Verwertung (live und/oder nachverwertend) der Veranstaltungen berechtigt. Ebenso bleibt SportA zur Sublizenzierung an Dritte berechtigt.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen, zu diesen genannten Nutzungsbestimmungen der Linearen und Nicht-Linearen Verwertung von Veranstaltungen, jeweils im Vorfeld der Veranstaltung mit der SportA getroffen werden können.

Vorgaben im Falle einer Berichterstattung durch ARD inkl. 3. Programme/ZDF

Wenn ein Vertragssender - ARD/ 3. Programme, ZDF - eine Berichterstattung anmeldet, ist zu beachten:

Vorab-Informationen

- Die Clearingstelle **International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC)**, Victoriastrasse 4, 45772 Marl, Telefon: +49 (0) 20 41 / 70 64 588, Fax: +49 (0) 2041 / 70 64 591, Mobil: +49 (0) 172 / 28 16 907, E-Mail: ISPC@sport-tv.info, meldet dem Dachverband das Interesse und erbittet Informationen bezüglich des Zeitplanes und der Teilnehmer ebenso der lokalen Ansprechperson, an die sich das Team des Senders mit spezifischen/technischen Fragen richten kann.
- Die Verbände/Ausrichter sichern zu, dass Terminierung und Ablauf der Veranstaltungen rechtzeitig mit SportA und ihren Lizenznehmern ARD/ZDF abgestimmt werden, wobei deren Vorstellungen hinsichtlich Terminen und Zeitplänen vorrangig zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich sind Einzelabsprachen so rechtzeitig als möglich, in der Regel jedoch spätestens 12 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, zu treffen.

Produktion

1. Die Verbände/Ausrichter werden dafür sorgen, dass die SportA-Lizenznehmer akkreditiert werden und sicherstellen, dass die SportA-Lizenznehmer Zugang zum Veranstaltungsort haben, um das TV-Signal produzieren zu können. Die Verbände/Ausrichter haben außerdem rechtzeitig eine ausreichende Anzahl an Arbeitsausweisen für den Innenraum, den Außenbereich und für die Pressekonferenz sowie Durchfahrtsscheine (Parkscheine) in der Nähe des Ü-Wagen-Standplatzes sowie weitere Durchfahrtsscheine für den Bereich unmittelbar vor der Wettkampfstätte zur Verfügung zu stellen.
2. Die akkreditierten Mitarbeiter der SportA-Lizenznehmer sind zu Pressekonferenzen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stattfinden, zugelassen. Ihnen werden auch dort die besten Arbeitsbedingungen eingeräumt.
Die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sind berechtigt, mit den teilnehmenden Sportlern jeweils das erste TV-Interview zu führen.
3. Den jeweiligen SportA-Lizenznehmern werden bestmögliche Parkmöglichkeiten (z.B. Vorrang vor VIP-Zelten) für die zur Übertragung notwendigen Produktionsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verbände/Ausrichter werden dafür Sorge tragen, dass diese optimal platziert werden können. Dies bedeutet, dass ausreichend großer Platz für alle Ü-Wagen, Telekom/Uplink und Bürocontainer etc. in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätte bereitgestellt wird. Dieser Platz muss den jeweiligen SportA-Lizenznehmern auch für ihre Auf- und Abbauphase zur Verfügung stehen. Für die Dauer der Auf- und Abbauphase stellen die Verbände/Ausrichter einen Ansprechpartner zur Verfügung.
4. Die Verbände/Ausrichter stellen den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF ausreichend Kommentatorenplätze kostenlos zur Verfügung. Die Verbände/Ausrichter werden auf Verlangen der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF sicherstellen, dass in unmittelbarer Nähe der Wettkampfstätten eine Moderatorenposition zur Verfügung gestellt wird. Die Gestaltung der Moderatorenposition obliegt ausschließlich dem jeweiligen SportA-Lizenznehmer. Einzelheiten hierzu werden bei der Vorbesichtigung geklärt.
5. Die SportA-Lizenznehmer haben das alleinige Recht - nach einer gemeinsamen Vorbesichtigung mit dem Veranstalter/Ausrichter - Anzahl und Position der für ihre Übertragung notwendigen Kameras zu bestimmen. Die dafür notwendigen Plätze müssen von den Verbänden/Ausrichtern zur Verfügung gestellt werden. Die SportA-Lizenznehmer werden ihre technischen Anforderungen frühzeitig anmelden. Die Kosten für eventuell notwendige Aufbauten tragen die SportA-Lizenznehmer. Der Wettkampfbetrieb darf durch Aufbauten und Handlungen der SportA-Lizenznehmer nicht gestört werden. Die Bildgestaltung ist ausschließlich Sache der SportA-Lizenznehmer.

6. Die Verbände/Ausrichter werden auf ihre Kosten dafür sorgen, dass ausreichend Stromanschlüsse in allen Bereichen und im benötigten Anschlusswert und ausreichend Telefon- und Internetanschlüsse (inklusive WLAN) zur Verfügung stehen, sofern nicht im Ausnahmefall und in jedem Fall nach vorheriger Abstimmung mit ARD/ZDF eine hiervon abweichende Einzelfallregelung getroffen wird. Die Stromanschlüsse sind grundsätzlich auf Kosten des Ausrichters auszuführen. Einzelheiten sind bei der Vorbesichtigung zu klären. Bei Indoor-Veranstaltungen muss ausreichend Licht (grundsätzlich mindestens 1000 Lux) für einwandfreie Aufnahmen zur Verfügung stehen, der Boden nach Möglichkeit einen stumpfen, nicht spiegelnden Belag haben und bei allen Mannschaftssportarten die Beteiligten in einer Spielkleidung auftreten, die eine deutliche Unterscheidung auch im Hell/Dunkel-Kontrast ermöglichen.
7. Sofern angemessen und nur auf Anfrage der SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF werden die Verbände/Ausrichter auf ihre Kosten dafür sorgen, dass die für die Durchführung der Veranstaltung, insbesondere die für die Bewertung der Sportler erforderliche EDV und Zeitnahme bereitgestellt und den SportA-Lizenznehmern ARD/ZDF die Daten per Videosignal kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dies beinhaltet auch die Ausstattung der Reporterplätze mit CIS-Monitoren, die Bereithaltung eines Datenservices inklusive Wettkampfgrafik sowie die Beauftragung und Sicherstellung des Datenflusses zur virtuellen Grafik (Timing-Schnittstelle). Die Verbände/Ausrichter werden die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF rechtzeitig vor der Veranstaltung über das jeweils zur Verfügung stehende EDV- und Zeitnahme-Paket informieren. Vor Beginn der sportlichen Wettkämpfe der Veranstaltung werden rechtzeitig Tests zur Sicherstellung der Kompatibilität von Zeitnahmeservice und Realisation der TV-Grafik durchgeführt. Soweit hierbei ein Computerservice eingesetzt wird, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass eingeblendete Firmenkennungen nur nach Absprache und nach Maßgabe der Werberichtlinien der EBU vorgenommen werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass als Firmenkennung nur Hinweise auf solche Unternehmen in Betracht kommen, die für diese Dienstleistungen Hard- oder Software inklusive Bedienung zur Verfügung stellen.

Werbung

- Werbung ist nur nach Regeln zugelassen, die dem geltenden Recht und der allgemeinen Richtlinien der Bundesrepublik Deutschland, des Verbandes und von ARD/ZDF/EBU entsprechen.
- Für den Fall einer Übertragung der Veranstaltungen durch die SportA-Lizenznehmer ARD/ZDF legen die Verbände/Ausrichter, auf Anfrage von SportA, Art und Umfang der bei der Fernsehübertragung sichtbaren Werbung spätestens 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung in Form eines Werbe-/Bandenplans zur Abnahme vor. Sollte ein Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Werberichtlinien nicht bis spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn behoben werden, ist der jeweilige SportA-Lizenznehmer berechtigt, von der Produktion und Übertragung Abstand zu nehmen.
- Aufzeichnungen und Übertragungen dürfen nicht durch Werbung des Organisators behindert oder gestört werden.
- Werbung für andere Sender oder Rundfunkanbieter ist untersagt.

Versicherung

- Die Vertragsparteien tragen alle Risiken ihrer spezifischen Verantwortungsbereiche selbst, es sei denn, ein Schaden entsteht durch vertragswidriges oder fahrlässiges Verhalten.

ANLAGE 3

Geplante Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung von DBV-Veranstaltungen

Diese Anlage ist ausgefüllt spätestens 13 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die DBV-Geschäftsstelle (E-Mail: office@badminton.de oder Fax: 0208-3082755) zurückzusenden!

Alle Veranstaltungen, bei denen vom Veranstalter oder vom Ausrichter eine **Eigen- oder Fremdverwertung** der Fernseh-, Rundfunk- oder Onlinerechte vorgesehen ist, müssen über die DBV-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig (spätestens 12 Wochen vor deren Beginn) auf der Homepage **www.sport-tv.info** eingetragen worden sein.

1) Kontaktdaten Verein und Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk- und Onlinerechte:

Homepage Veranstaltung: _____

Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk-, Onlinerechte

Name: _____ Funktion: _____

E-Mailanschrift: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

2) Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt der Ausrichter:

a) **keine** Eigen- oder Fremdverwertung der o.g. Rechte: ☐

b) **eine Eigenverwertung (Live-Verwertung) der Onlinerechte:** ☐

Voraussetzung für eine Live-Verwertung ist die Anmeldung beim DBV mittels dieser Anlage. Dieses Interesse des Ausrichters hat der DBV möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 12 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, auf einem von der Clearingstelle unterhaltenen Internetportal zu hinterlegen. Sofern SportA/ARD/ZDF aufgrund eigenen Verwertungsinteresses nicht bis spätestens sechs Wochen vor Stattfinden einer Veranstaltung erklärt haben, in einem Umfang von mindestens fünf Minuten von einem Veranstaltungstag berichten zu wollen oder aber SportA innerhalb dieses Zeitraums keinen sonstigen Lizenznehmer benannt hat, gibt es die Möglichkeit einer **Live-Verwertung** von Spielszenen (auf eigene Kosten und nicht exklusiv) als kostenfreies Angebot auf der eigenen Homepage. Nach Beendigung dieses Livestreams darf dieser für zwölf Monate auf der jeweiligen Homepage nicht-linear zum Abruf angeboten werden.

c) **eine Eigenverwertung (Nicht-Live-Verwertung) der Onlinerechte:** ☐

Die Ausrichter sind zur nicht-exklusiven nicht-linearen Nutzung von Bewegtbildern in einer Länge von insgesamt maximal 15 Minuten Wettkampfbilder pro Veranstaltungstag berechtigt. Diese nicht-lineare Eigennutzung ist nur auf der offiziellen Homepage des Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet. Die Verwertung darf frühestens nach Beendigung der Erstverwertung im Programm von ARD/ZDF, jedoch spätestens um 22:30 Uhr des jeweiligen Veranstaltungstages beginnen und endet zwölf Monate nach Ende des jeweiligen Veranstaltungstages.

Bitte für die Eigenverwertung der Onlinerechte „Live“ und „Nicht-Live“ beachten:

Die Bewegtbilder dürfen nur als „Streaming-Video“ (nicht downloadfähig) eingestellt werden.

d) **eine Fremdverwertung der Fernseh- oder Rundfunkrechte:** ☐

Berichterstattungen mit Spielszenen durch andere Sender (kommerzielle oder Stadt-/ Ballungsraumsender) bedürfen der kostenpflichtigen Sublizenzierung durch SportA. Der jeweilige Sender kann Kontakt mit SportA aufnehmen (Herr Rüdiger Schapmann, ruediger.schapmann@sporta.de, 089/74983918).

Der DBV bittet darum, über das Ergebnis solcher Anfragen informiert zu werden.